

Merkblatt

Tipps für die MD-Begutachtung

Sie haben bei der Pflegekasse einen Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt und nun kündigt sich der Medizinische Dienst für eine Begutachtung an? In diesem Merkblatt erläutern wir Ihnen den Ablauf einer solchen Begutachtung und geben Ihnen hierfür hilfreiche Tipps.

Welche Bedeutung hat die Begutachtung für den Antrag?

Wenn Ihr Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit bzw. Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflegekasse eingegangen ist, wird der Medizinische Dienst oder ein anderer unabhängiger Gutachter damit beauftragt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit in Ihrem Fall erfüllt sind.

Der Gutachter wird vom Medizinischen Dienst ausgewählt. Sie können den Arzt, der die Begutachtung durchführen soll, nicht selbst aussuchen.

Die Begutachtung findet in der Regel bei Ihnen zu Hause statt, kann aber auch mit Ihrer Zustimmung mittels eines Telefongesprächs bzw. per Videotelefonie durchgeführt werden. Lediglich in Ausnahmefällen erfolgt eine Begutachtung nach Aktenlage. Sollten Sie die Pflegebegutachtung verweigern, kann die Pflegekasse die beantragten Leistungen ablehnen.

Wie kann der Begutachtungstermin vorbereitet werden?

Diejenigen, die Sie pflegen, sollten bei der Begutachtung unbedingt dabei sein. Wenn Sie und/oder Ihre Pflegepersonen an dem vorgeschlagenen Termin verhindert sind, verschieben Sie den Termin rechtzeitig.

Für den Besuch des Gutachters sollten Sie Folgendes bereitlegen:

- Medikamente und Medikamentenplan
- Kopie der aktuellen Krankenhaus- und/oder Arztberichte
- Bescheide und Gutachten anderer Leistungsträger (z. B. Schwerbehindertenbescheid)
- Liste über regelmäßige Behandlungen wie An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, Blutdruckmessen, aber auch Krankengymnastik
- Liste über alle notwendigen Hilfs- bzw. Pflegehilfsmittel
- ggf. die aktuelle Pflegedokumentation des Pflegedienstes.

Für das Gespräch mit dem Gutachter machen Sie sich am besten im Vorfeld schon einmal Notizen darüber, was Sie während eines normalen Tages noch selbstständig erledigen bzw. ausführen können und wobei Sie wiederum Hilfe durch andere benötigen. Notieren Sie sich, bei welchen Verrichtungen es während ihres Tagesablaufs Probleme gibt und wodurch Ihre Versorgung im Alltag verbessert werden könnte.

Wie läuft eine Begutachtung ab?

Der Begutachtungstermin wird Ihnen rechtzeitig, unter namentlicher Nennung des Gutachters und unter Angabe des Grundes und der Art der Begutachtung, angekündigt.

Bei Verständigungsschwierigkeiten in der Amtssprache (Deutsch), werden Sie für den Zeitraum der Begutachtung darauf hingewiesen, sich Unterstützung durch Angehörige bzw. Bekannte mit ausreichenden Sprachkenntnissen oder einen Übersetzer zu organisieren.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass eine Verständigung in der Amtssprache möglich ist!

Eine Pflegebegutachtung dauert in der Regel ein bis zwei Stunden. Der Gutachter lässt sich von Ihnen oder Ihrer Pflegeperson Ihren Tagesablauf schildern, führt dann eine Wohnungsbegehung durch und lässt sich einzelne Tätigkeiten (z.B. Öffnen einer Flasche) und Aktivitäten (z.B. Aufstehen, Treppensteigen) vorführen.

⚠ Die Begutachtung ist für Sie sicherlich eine belastende Situation. Bitte verharmlosen oder übertreiben Sie im Gespräch mit dem Gutachter nicht, sondern schildern Sie alles wahrheitsgemäß. Sie sollten sich nicht anders als üblich herrichten oder Ihre Wohnung eigens aufräumen oder säubern, da der Gutachter Ihre übliche häusliche Situation vorfinden sollte. Beachten Sie, dass der Gutachter beim Hausbesuch z.B. auch darauf achten wird, ob Sie direkt selbst die Tür öffnen, wie Sie gekleidet sind und wie stark Ihr Händedruck ist. Auch solche Kleinigkeiten können wichtig sein. Bei Bedarf können Sie dem Gutachter anbieten, bestimmte Tätigkeiten vorzuführen, bei denen Sie auf Hilfe angewiesen sind.

Im abschließenden Gutachten werden Aussagen zum Pflegegrad und ggf. zum Zeitpunkt des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen, sowie zum Mindestumfang der Pflegetätigkeit der jeweiligen Pflegeperson getroffen.

Um die Einschätzung des Gutachters später nachvollziehen zu können, sollten Sie nicht auf die Übersendung des Gutachtens verzichten, wenn Sie danach gefragt werden.

Welche Beeinträchtigungen und Fähigkeiten werden begutachtet?

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den folgenden sechs Bereichen:

- **Mobilität:** Wie selbstständig können Sie sich fortbewegen und Ihre Körperhaltung einnehmen und ändern? Es werden Aspekte der Körperkraft, Balance und Bewegungskoordination und nicht die gezielte Fortbewegung erfasst.
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Wie finden Sie sich in ihrem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Können Sie für sich selbst Entscheidungen treffen? Können Sie Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen? Es werden lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden oder Steuern beurteilt und nicht die motorische Umsetzung. Bei kommunikativen Fähigkeiten werden auch die Auswirkungen von Hör- und Sprachstörungen berücksichtigt.
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Wie häufig benötigen Sie personellen Unterstützungsbedarf, wie z.B. Beobachten, Motivieren, Orientierung geben, Deeskalation oder

Ansprache, aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressivem oder ängstlichen Verhalten?

- **Selbstversorgung:** Wie selbstständig können Sie sich im Alltag bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken selbst versorgen? Dabei ist zu bewerten, ob Sie die jeweilige Aktivität praktisch durchführen können. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beeinträchtigung körperlich oder psychisch bedingt ist.
- **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** Welche personelle Unterstützung benötigen Sie beim Umgang mit Ihrer Krankheit und bei Behandlungen wie z.B. Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse, Beatmung? Hier geht es um die Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet sind.
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** Wie selbstständig können Sie noch ihren Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

Die Zuordnung zu einem Pflegegrad erfolgt anhand eines Punktesystems. Zu jedem erfragten Sachverhalt innerhalb der sechs Bereiche werden Punkte vergeben. Die Höhe der Punkte orientiert sich daran, wie sehr Ihre Selbstständigkeit eingeschränkt ist bzw. Ihre Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind. Grundsätzlich gilt: Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender die Beeinträchtigung.

Die innerhalb eines Bereiches vergebenen Punkte werden zusammengezählt. Entsprechend ihrer Bedeutung für den Alltag fließen die Ergebnisse unterschiedlich stark in die Berechnung des Pflegegrades ein. Aus dem Gesamtwert wird das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit bestimmt und der Pflegegrad abgeleitet.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.